

Landgericht Halle / Saale

5 0 647 / 15

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

1. der Frau Angela Grimm,
Ehefrau des verstorbenen Herrn
Dieter Grimm, Lessingstr. 6,
06217 Merseburg

- Klägerin zu 1. -

2. des Herrn Uwe Grimm,
Sohn des verstorbenen Herrn Dieter
Grimm, Lessingstr. 6, 06217
Merseburg

- Kläger zu 2. -

Prozessbevollmächtigter der Kläger:

Dr. Gerald Hauss, Dr. Hans &
Krieger Rechtsanwälte, Am Markt
12, 06618 Naumburg / Saale

gegen

1. Herrn Jörn Wiedemeyer,
Bahnhofstr. 7, 39261 Zerbst

- Beklagter zu 2.

2. Mitteldeutsche Versicherungs-
AG, vertreten durch den Vor-
stand, Hoefelstr. 1, ~~39~~ 04157
Leipzig

- Beklagte ~~zu~~ zu 2.

Prozessgewollmächtigter*: Wilfried

Holzhaus, Rechtsanwälte Dr. Gajl-
mann, Buatlohe Holzhaus, Goe-
thestr. 99, 04109 Leipzig

* der Beklagten

hat das Landgericht Halle /
Saale, 5. Zivilkammer, durch
die Richterin am Landgericht
Schwarz als Einzelrichterin
aufgrund der mündlichen Ver-
handlung vom 14.03.2016
für Recht erkannt:

ZW gesamt
Urad

* über den Basis-
zinsatz

im ~~Urad~~ ~~Urad~~ ~~Urad~~ ~~Urad~~
Klage abgewiesen.

1. Die Beklagten werden als
Gesamtschuldner verurteilt,
an die Kläger 40.000 €
Schmerzensgeld nebst Zinsen
hierauf i.H.v. 5 Prozent-
punkten p.a.* seit dem
12.09.2015 zu zahlen.

2. Weiterhin werden die Be-
klagten verurteilt, an die
Kläger ~~400~~ 1.440 € nebst
Zinsen hierauf i.H.v. 5
Prozentpunkten p.a. über
den Basiszinsatz seit dem
12.09.2015 zu zahlen.

4 B. Die Kosten des Rechtsstreits
tragen die ~~Kläger~~ ~~als Gesamtschuldner~~
und die Beklagten zu 80%
als Gesamtschuldner.

5 B. Das Urteil ist vorläufig
vollstreckbar, für die Kläger
jedoch nur gegen Sicherkeit-
leistung i.H.v. 110 t. des

✓ 3. Im übrigen wird die Frage abgewiesen.

jeweils zu vollstreckenden Be-
trags. Den Klägern wird nahege-
lassen, die Vollstreckung der
Beklagte durch Sicherleitstlei-
stung i.H.v. 100% des auf-
grund des Urteils vollstreck-
baren Betrags abzurufen,
wenn nicht die Beklagte vor
der Vollstreckung * 100% des
jeweils zu vollstreckenden
Betrags geleistet haben.

* Sicherheit i.H.v.

Tatbestand

Die Kläger verlangen von den
Beklagten Schadensersatz in
Form von Schmerzensgeld sowie
für die Beeinträchtigung eines
Kfz in Zusammenhang mit
einem Verkehrsunfall.

Bei der Klägerin zu 1. handelt
es sich um die Ehefrau des
verstorbenen Dietrich
Grimm (im Folgenden: G-Blasser).
Der ~~Sohn~~ Kläger zu 2. ist
der Sohn des G-Blassers.

Der Beklagte zu 1. ist Ver-
sicherungsnehmer einer Kfz-
Haftpflichtversicherung bei
der Beklagten zu 2.

Der G-Blasser fuhr mit
seiner PKW (Peugeot 306,
amtliches Kennzeichen MA-AD
72) am 15.08.2014 gegen
6:20 Uhr aus Halle / Saale
kommend auf der B6 in

Richtung Leipzig. Er näherte sich auf der vorfahrtsberechtigten Bundesstraße dem Gewerbegebiet. Der Beklagte fuhr mit seinem Sattelzugwagen (amtliches Kennzeichen GT-KN 666) auf der Kunst-Nagel-Straße und wollte auf die B 6 abbiegen. Auf der Straße befindet sich das Verkehrszeichen 206 („Stopp! Vorfahrt beachten!“).

Es erfolgte eine Kollision der Fahrzeuge, wobei das kleinere PKZ sich unter dem Anhänger verkeilte und ca. 8 m mitgeschleift wurde.

Der G-lasser wurde durch den Unfall schwer verletzt. Er erlitt einen Schädelläsionsbruch, ein Schädelläsions^{ein}trauma, schwere

Hirnkontusion, lin frontales
Hirnödem, subdurale Blutungen
sowie eine langzeitige Abhängig-
keit von Respiратор. Er wurde
in der Zeit vom 15.08.2014
bis 12.02.2015 in der Klinik
Bergmannstr. in Halle/Saale
intensiv-medizinisch behandelt.
Letztlich verstarb der G-S-
Lasser am 12.02.2015 infolge
des durch den Unfall ver-
ursachten Verletzungen. Zu-
vor er litt dieser ein apall-
isches Syndrom, wobei es zu
einem ~~Asfalter~~ Ausfall aller
oder fast aller Großhirnfun-
ktionen kommt.

ganz kann
Woz, da
wird.

Am 12.03.2015 wurde ein
Erblasser zugunsten der Kleber
erlassen.

Die Kleber behaupten, dass der
Erblasser mit einer Ge-
schwindigkeit von nur ca.

60 km/h gefahren sei. Der Be-
klagte zu ~~weg~~ sei 1. Umkehr
das ~~Wasserrad~~ Fahrzeug des
Erstlassers nicht gesehen und
sei einfach in die Kreuzung
eingefahren. Der Ersteller habe
sich mit seinem Kfz ~~bei~~
unmittelbar an der Kreuzung
befunden und eine Vollstren-
nung eingefleht. ⊕

⊕ Weiterhin sei der
Beklagte während der
Zeit im Kranken-
haus im sei Be-
wusstsein gewesen.

~~Dies meinen Kl.~~
Die Kläger meinen zudem,
dass der Beklagte zu 1.
die Vorfahrt nicht be-
achtet habe. Überdies ~~wird~~
sei ein Schmerzensgeld von
mindestens 50.000 € infolge
der schweren Verletzung als
angemessen. ~~beurteilt~~

Die Kläger beantragen,

1. Die Beklagten werden als
Gesamtschuldner verur-
teilt, an die Kläger zu

gesamten Hand die von
Gericht nach billigen Er-
messens festzusetzen das
angemessenes Schmerzens-
geld zu zahlen, welches
den Betrag von 50.000 €
nicht ~~inter~~ ~~unter~~ ~~erschreitet~~
unterschreiten sollte, zuzü-
glich Zinsen in Höhe von
5 %- Prozentpunkten über
den Basiszinssatz seit
Rechtshängigkeit.

2. Die Beklagten werden als
Gesamtschuldner verurteilt,
an die Kläger zur
gesamten Hand nat-
erellen Schadensersatz
i. H. v. 1.800 € nebst
Zinsen i. H. v. fünf
Prozentpunkten über
den Basiszinssatz
seit Rechtshängigkeit
zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

✓ die Klage abzuweisen.

Sie behaupten, dass der Er-
lasser mit 170 km/h ge-
fahren sei. Zudem sei dieser
nicht einmal in 200 m
weiter Sichtweite des Be-
klagten zu 1. gesehen. Der
Erlasser habe auch keine
Vollbremsung eingeleitet.

✓ Zudem behaupten Sie mit
Nichtwissen, dass der Er-
lasser während des Kran-
kentransports bei Be-
wusstsein gewesen sei. ~~Die~~

Die Beklagten meinen, infolge
des apallischen Syndroms sei
allerfalls ein Schmerzensgeld
i.H.v. 15.000 - 17.000 €
angemessen. Überdies sei der
Unfall unvermeidbar für den
Beklagten zu 1. gesehen, sodass

Entscheidungsgründe

Die Klage hat teilweisen Erfolg. Sie ist zulässig und zum Teil begründet.

I.

Die Klage ist zulässig.

1. Zuständig ist das Landgericht ~~Halle~~ Halle / Saale. Die sachliche Zuständigkeit folgt aus § 23 Nr. 1, 71 I GVG, da der Zuständigkeitsstreitwert vorliegt über 5.000,00 € liegt, vgl. § 3 Abs. 2 PO. Die in örtlicher Hinsicht ergibt sich die Zuständigkeit aus § 32 ~~StPO~~ bzw. § 20 StVG, da die unerlaubte Handlung bzw. die schädigende Handlung sich im Bereich Halle / Saale ereignete. Überdies wäre eine ungelegte Einlassung ~~genügend~~ des Beklagten gem. § 39 S. 1 ZPO gegeben.

2. Die Klage wurde auch ordnungsgemäß erhoben. Insbesondere ist der unterzeichnete Antrag des Klägers zu Ziff. 1 entgegen

§ 253 II Nr. 2 ZPO ausnahmsweise zulässig. Aufgrund der

Besonderheit des Sachverhalts, dass es sich um eine Erlassentscheidung des Gerichts handelt

kann dem Kläger im Hinblick auf mögliche Kostenfolgen eine

konkrete Berechnung nicht zugeordnet werden. Insbesondere

ist auch die Angabe einer Untergrenze zulässig.

gut

3. ~~Am~~ Selbstbild ist auch von einer Prozessführungsbefugnis des Klägers auszugehen werden. Diese haben

schlüssig eine Erbschaft vorzutragen, ~~womit sie die~~

sodass diese Rechtsinhaber wären.

Weylmann

II. Die objektive und subjektive
Klagehäufung auf Seiten der
Kläger und Beklagten sind
gen. §§ 59, 60, 260 ZPO zu-
lässig.

1. Die Streitgenossenschaft auf
Seiten der Kläger ist gen.
§ 59 ZPO zulässig, da die
mögliche Stellung als Gesen-
nenschaft gen. §§ 20 ~~32~~ 32 A.
BlRB eine Rechtsgemeinschaft
i.S.d. § 59 Alt. 1 ZPO darstellt.

2. Ebenso ist die Streitgenossen-
schaft auf Seiten der Bek-
lagten gen. § 60 ZPO zulässig,
da eine gesamtverbindliche
Haftung gen. § 421 ff
BlRB in Betracht kommt

3. Schließlich ist die objektive
Klagehäufung gen. § 260 ZPO
rechtfertigt, da sich die Ansprüche
gegen dieselben Beklagten ~~richten~~

gegenüber der
Beklagten zu 2)

nichten, dasselbe Prozessart zu-
lässig ist und das Prozess-
gericht zuständig ist. Die
Zuständigkeit der Kammer
existiert sie ebenfalls aus
§ 32 ZPO bzw. § 20 StVG,
da trotz des verteidigungs-
rechtlichen Einspruchs der
Schwerpunkt weiterhin ~~in~~^{den}
deliktischen Bereich bzw.
den strafverfahrensrechtlichen
Bereich zuzuordnen ist.

III.

Die Klage ist teilweise
begründet. ~~Die~~ ^{Den} Klägern
steht gegenüber dem Beklagten
zu 1. ein Anspruch gem. §
18 I StVG und ggü. der Be-
klagten zu 2. ein Anspruch gem.
§§ 115 I, 113 VVG i.V.m. §§ 3, 3a
PflVG zu, wobei diese als Gesamt-
schuldner gem. § 115 I 4 VVG i.V.
i.V.m. § 426 I BGB i.H.v. 40.000
€ haften.

AGL-Kette

1. Dem Kläger steht ein Anspruch i.H.v. 40.000 € gegenüber den Beklagten zu, vgl. § 18 I StVG, §§ 1922, 2032 ff. BGB.

✓
§§ 1922, 2032, 2039 BGB
a. Die Aktivlegitimation folgt aus ~~§§ 1922, 2032, 2039 BGB~~ Sie haben zu 50% Anteil am Erbe des verstorbenen Dieter Grimm, was u.a. auch die Forderung gen. § 18 StVG umfasst. Die Erbstellung der ~~Klägerin zu 1. folgt aus mangels einer ~~testamentarischen~~ Erbensetzung durch letztwillige Verfügung aus § ~~18~~ 1934 I, III, 1937 I BGB und die des Klägers zu 2. aus § 1924 I BGB.~~

Kläger wird gen. § 2365 BGB infolge des erstellten Erbscheins gen. § 2356 BGB verurteilt. Dies wurde auch nicht widerlegt.

✓
b. ~~Der Haftungs~~ Die Voraussetzungen des haftungsbegründenden Tatbestandes gen. § 18 I StVG liegen vor. Unstrittig war der Beklagte zu 1. Führer des Sattelschleppens und damit eines

* des Kfz

Kraftfahrungs. Ebenso ~~was~~
Verstorb der Erblasser, womit
ein Rechtsgut i.S.d. § 99 Abs 1 Nr. 1,
§ 2706 verletzt wurde. Insbe-
sondere hat sich dabei die
~~bet~~ betriebsspezifische Gefahr
des Kraftfahrungs realisiert, da
sich infolge der Inbetriebnahme ~~des~~
durch den Kleber ~~aus~~ der Un-
fall beignete. ~~Dieser steuerte den~~
~~Sattelschlepper und fuhr auf~~
~~die Kreuzung an, als es zur~~
~~Kollision kam.~~ Ob man auf
dabei auf den verkehrstechnischen
oder motorischen Betrieb-
begriff abstellt, kann abhän-
gen, da ^{sich} von beiden An-
sichten eine Betriebsgefahr des
Kfz realisiert. Der Kleber
fuhr mit ~~dem~~ dem Sattelschlepper auf
die Kreuzung auf, wodurch
es zur Kollision mit dem
Erblasser kam.

~~Der Anspruch ist auch nicht~~
~~angeschlossen.~~

Weiterhin ist ein Verschulden

des Beklagten zu 1. i.S.d.
§ 18 I 2 StVG gegeben. Die
Kläger haben schlüssig darge-
legt, dass der Beklagte zu
1. infolge eines Vorfallsver-
stosses zumindest die in
Verkehr erforderliche Sorgfalt
außer Acht lassen hat. Die
gen. § 18 I 2 StVG i.V.m. §
292 ZPO bestehende Ver-
mutung konnte der Beklagte
zu 1. nicht widerlegen. Aus-
weislich des Sachverständigen
Gutachtens Nr. 16. 17016 sowie
der Aussage des Gutachters
Dipl.-Ing. Bernd Harms in
der mündlichen Verhandlung
sieht die Kammer davon ab,
dass maßgebend von der Ge-
schwindigkeit des fahrenden
der Beklagte zu 1. diesen zu-
mindest hätte sehen müssen.
Der Vortrag des Beklagten
zu 1. , wonach es an jeglicher
Verschulden dieses ~~Fahrer~~ fehlt

und dieser auch nicht hätte
vorsichtiger sein können. geht
folglich ins Leere. (⊕) →

✓ Auch ist der Anspruch nicht
ausgeschlossen. Die §§ 18 I 1,
7 II StVG ~~ist~~ ~~zu~~ sind nicht
einschlägig, da es an einem von
oben links tretendem, ~~unvermeidbarem~~
unvermeidbarem Ereignis - und
damit an höher Gewalt - fehlt.
Auch für eine Ausnahme
gem. §§ 18 I, 8 StVG sind
keine Anhaltspunkte ersicht-
lich.

c. Unter Berücksichtigung der Sch-
adensverursachung durch
~~den Wasser~~ beide ~~Fahrer~~
Fahrer führt die Ver-
ursachung durch die Kammer
bei mit 20% durch den Erb-
lasser und mit 80% durch
den Beklagten zu 1, vgl.
§§ 18 III, 17 II, I StVG. Dem
der Schaden wurde unter

⊗ Auch hat die Kammer von der Parteivernehmung bzw. Anhörung des Beklagten zu 1. abgesehen.

Die Voraussetzungen des § 445 ZPO liegen mangels gewollter Vernehmung des Gegners nicht vor. Für eine Vernehmung gem. § 447 ZPO fehlt es an einem Einverständnis der Kläger, insb. kann aus den Akten nicht eher als die delictalen Vorweisung ~~keine~~ keine nicht auf eine kant- ludente Zustimmung geschlossen werden. ⊗ Auch die Voraussetzungen des § 448 ZPO sind nicht gegeben, da es an ersten Anhaltspunkten für die behaupteten Tatsachen fehlt. Viel- mehr ergeben sich ~~aus~~ aus dem Gutachten konkrete Anhaltspunkte für die unter Beweis gestellte Behauptung.

Mangels ~~der~~ Charakterisierung als strenges Beweismittel hat die Kammer aus selben Gründe von einer Anhörung gem. § 441 ZPO abgesehen.

Zugrundelegung der aus der
Beweisaufnahme gewonnenen
Tatsachen ist inwieweit von
dem Beklagten zu 1. ver-
ursacht, ^{ein} gewisser Verur-
sachungsbeitrag des Erblassers
kannt vorliegt jedoch nicht
ausgeschlossen werden.

Dies ergibt sich zur Überzeu-
gung der Kammer aus dem
Ergebnis der Beweisaufnahme.
In dem Gutachten Nr. 16/2016
werden von Dipl.-Ing. Bernd
Harms aufgrund der tatsächl-
ichen Gegebenheiten zwei mögliche
Fallvarianten rekonstruiert. Bei
Annahme einer Geschwindigkeit des
PKW des Erblassers von 69-77
km/h wäre ein Abreusen von
möglich gewesen bzw. wäre es
nur in einer leichten Kollision
gekommen. Da es ~~zu~~ * Kollisionen
kam wäre davon auszugehen,
dass eine Notbremsung durch
den Erblasser ausließ. Fall-

* in einer
Schwelen

variante §a 2 sieht eine
atzzeitige Bremsung des Erlassers
vor, was jedoch aufgrund der an-
genommenen Geschwindigkeit von
120 km/h zu der schweren
Kollision führte. Die Konstellation
haben jeweils eine Mitverur-
sachung durch den Erlasser
gemein, da erb weder ~~die~~
die notwendige Vollbremsung
ausblies oder die 120 km/h
den über den zugelassen
70 km/h lagen.

~~ohne mögliche Bremsung
ohne Spurverlängerung kann
mangels Beweisbarkeit
nicht angenommen werden.~~

weit überwiegend liegt die
Verursachung jedoch bei dem
Beklagten zu 1. Zunächst
hatte der Erlasser unstrittig
die Vorfahrt, da der Beklagte
zu 1. aus einer Straße ein-
bog, welche ~~sich~~ an der Kreuz-
ung ein das Verkehrszeichen
206 ("Stopp! Vorfahrt beachten") ent-
hielt. Wie dargestellt war eine
Sichtung des Erlassers in seinen
Fahrzeug ~~was~~ in beiden San-
orien gesehen, sodass ein ver-
meidbarer Vorfahrtverstoß

gesetzt war. Ausweislich des
Gutachtens war der Unfall
insgesamt in beiden möglichen
Varianten für den Beteiligte
vermeidbar.

Mögliche Sachverhaltsungenau-
heiten, sowie ein mögliches
spurloses Abreisen geht
zu Lasten der Partei, die
den Beweis zu führen hatte.
Dies ergibt sich aus der zu
§ 17 StGB entwickelten ständigen
Rechtsprechung, wonach im
Ausgangspunkt jeweils von
einer Verursachung zu 50%
auszugehen ist. Für eine Um-
schwenken zu einer Partei
hin müsste entsprechend
die Tatsache bewiesen
werden. ~~...~~

Die gutachterliche Ausführungen
sind ersichtlich und glaubhaft.
Die jeweiligen Rekonstruktionen
sind plausibel, detailliert und
bezüglich der geschehenen
Unglücksfälle.

Tatsachen aufgrund. Die Auf-
teilung in zwei mögliche Ver-
läufe würdigt entsprechend die
tatsächlichen Ungewissheiten.
Das Kontexten erscheint auch
im Rahmen des unstrittigen Sach-
verhalt passend und ~~nicht wi-
dersprüchlich~~ in sich stimmig.

d. Unter Berücksichtigung der
jeweiligen Schadensursache
beläuft sich der zu ersetzende
Schaden vorliegend ~~auf~~ gem.
§§ 18 I 1, 11 StVG auf 40.000
€ Schmerzensgeld sowie gem.
§ 18 I 1 StVG i.V.m. § 249 ff.
BkB auf 1.140 € für Schäden
an Kfz sowie die Parasiten.

aa. Das Schmerzensgeld wurde gem.
§ 287 ZPO vorliegend von der
Kammer auf 40.000 € beurteilt,
vgl. §§ 18 I 1, 11 S.2 StVG. Die
vollumfängliche Geldentschädigung
von 50.000 € war an den

Voraussetzungsbeitrag von 20%
mit hin 10.000.€ zu kürzen.

Dieser Wert hat die Kammer
entsprechend § 287 ZPO unter
Würdigung aller Umstände nach
freier Überzeugung festgesetzt.
§ Zu berücksichtigen waren dabei
insbesondere ~~der Zeitraum~~ die
Verletzungen des Erblassers
sowie die Dauer vom Unfall
bis zum Tod. Dieser erlitt eine
Reihe von schweren Kopf Ver-
letzungen durch den Unfall,
wobei insgesamt acht Operationen,
unter anderem eine Schädelöffnung
erforderlich waren. Nach ca.
vier Monaten verstarb der
Erblasser infolge der beim Un-
fall erlittenen Verletzungen an
einem ~~einem~~ Multiorganversagen.

Etwas anderes ergibt sich auch
nicht aus dem Umstand, dass
der Erblasser an einem appal-
tischen Syndrom litt. Dieser durch

einen funktionellen Ausfall aller oder
fast aller Gehirnfunktionen
jedenfalls pathologischer
Zustand voraus ein geringeres
Schmerzfeld nicht zu be-
gründen. Zwar mit der Er-
klärung nach ~~Assaf~~ der per-
sönlicher Anhörung der ~~Be-~~
klägerin zu d. nicht richtig
bei Bewusstsein gewesen, sondern
vielmehr einfach nur auf die
Decke starre. Der gesetzliche
Zweck von Schmerzensgeld
ist jedoch der Ausgleich für
erlittenen Schmerzen, welche Sei-
ensweise ~~für~~ Gleichzeitige
oder Annehmlichkeiten er mögliche
soll. Weiterhin soll dies der
Genugtuung dienen, insbesond.
im Hinblick auf das weit
überwiegende Verschulden des
Beklagten zu d. Im Hinblick
auf die dargestellten Verletzungen
und erheblichen Lebensbeeintr-
ächtigung erwartet die Famer

einen Betrag von 50.000 € als angemessen.

bs. Der für den Kfz zu ersetzende Schaden beträgt sich gem. § 18 I 1 StVG i.H.v. 9251 € BGB auf 1.140 €. Nach der Differenzhypothese ist der Ist-Zustand mit dem hypothetischen Soll-Zustand ohne die Pflichtverletzungen zu vergleichen, wobei sich vorliegend ein Schaden von 1.800 € ergibt, der um 20% zu mindern war.

Hinsichtlich des Kfz ergibt sich ein Schaden von ~~1.775~~ 1.775 €. Der infolge des Unfalls technische und wirtschaftliche Höhe Totalschaden schloss eine ~~Reparatur~~ Reparatur aus, sodass auf den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Unfalls i.H.v. 1.875 € abzustellen ~~war~~ und hiervon

100 € abzuwickeln waren. Der Restwert des Fahrzeuges entspricht dem Restwert des Fahrzeuges, ~~und~~ welcher sich immer noch im Vermögen des Erbschafters bzw. dessen Erben befindet.

Die Pauschale folgt aus § 18 I 1 StUG i. V. m. § 249 II BGB und beträgt 25 €. Hierbei wurde dieser Grundsatz durch ständige Rechtsprechung entwickelt und soll eine Entschädigung für die zwangsweise ~~Kost~~ Kommunikations- sowie Verwaltungskosten darstellen, die zwangsweise mit einem Verkehrsunfall einhergehen.

e. Der Zinsanspruch des Klägers folgt aus §§ 291, 288 BGB, ~~und~~ wobei Zinsen seit dem 12.09.2015 ~~zum~~ zum -

sprechen sind. Nach ständiger
Rechtsprechung richtet sich der
Zinsbeginn nach den § 261
ZPO i.V.m. § 187 BGB analog.

2. Die Haftung der Beteiligter
zu 2. folgt aus den §§
115 I, 113 VVG i.V.m. §§
3, 3a PflVG, ~~und~~ denn es
besteht wie das folgt ein An-
spruch für den Versicherungs-
nehmer der ~~Haftung~~ Pflicht-
versicherung.

3. Gemäß § 115 I 4 VVG i.V.m.
§ 426 BGB haften die beiden
Beteiligten als Gesamtschulder
für den vollständigen Schaden.

IV.

Die Kostenentscheidung folgt
aus den §§ 92 I, 101 ZPO.
Die Entscheidung über die

vorkläufige Vollstreckbarkeit Se-
ncht auf §§ 708 Nr. 11, 709
S. 1, 2, 711 ZPO.

gez. Schwarz
Pilin LG

① Da die Beklagten jeweils allein
die Ansprüche geltend machen
können, vgl. § 2039 BGB, hatten
diese nicht als Gesamtschulder
für die Kosten des Rechts-
streits, sondern nach Kopf-
teilen.

Rubr m. Tenor / i.O. bis auf Ventral.
zu Zahlung an U zu gesamte
Hand

TB: gültig ordentlich

EG: Zinslos ordentlich, nur Ebschuf
hier weg lassen \rightarrow gehört in Bzrh.

Bzrh = AGL - keine beide ganz keine
gute Darstellung m. Begründung
der Emissionsre

Inspektion & alle gelungen
Antwort

gut (M P)
U